

Satzung

für das Domstift Wurzen

Vom 5. Dezember 1997 (ABl. 1999 S. A 168)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	5	geändert	Satzungsänderung	14.03.2006	
2.	13, 15, 16	geändert	Satzungsänderung	09.01.2019	

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	[Rechtsfähigkeit und Auftrag].....	1
§ 2	[Stiftsherr]	2
§ 3	[Vertretung und Verwaltung]	2
§ 4	[Domkapitel]	3
§ 5	[Propst, Dechant, Domherren]	3
§ 6	[Verleihung der Kapitelstellen].....	3
§ 7	[Aufnahme]	4
§ 8	[Vertretung des Kapitels]	4
§ 9	[Einberufung des Konvents].....	4
§ 10	[Beschlussfähigkeit].....	5
§ 11	[Syndikus]	5
§ 12	[Verwaltung der Stiftskasse]	6
§ 13	[Vermögen]	6
§ 14	[Heimfall].....	6
§ 15	[Stiftungsaufsicht]	6
§ 16	(weggefallen)	7

§ 1

[Rechtsfähigkeit und Auftrag]

(1) Das Domstift Wurzen ist ein rechtsfähiges evangelisch-lutherisches Stift der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens mit Sitz in Wurzen. Es dient kirchlichen sowie auch wissenschaftlichen, kulturellen und sozialen Zwecken. Damit verfolgt es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Abgabenordnung.

(2) Das Domkapitel trägt Sorge für das geistliche Leben im Dom und der zum Domstift gehörenden Einrichtungen.

*

Inhaltsübersicht und in [eckige Klammern] gesetzte Paragraphenüberschriften und Texte sind nichtamtlich.

1.4.2 Satzung Domstift Wurzen

(3) Dem Domstift obliegt insbesondere die Verwaltung, Erhaltung und Fürsorge für die Domkirche St. Marien zu Wurzen und die dazugehörigen Gebäude, die Verwaltung des Vermögens und der anderen Werke des Stiftes sowie der mit dem Stifte verbundenen Stiftungen für kirchliche, Schul- und Wohltätigkeitszwecke, die Fürsorge für den evangelisch-lutherischen Gottesdienst in der Domkirche und die Förderung des kirchenmusikalischen Lebens daselbst und nach Kräften die Unterstützung der allgemeinen Gemeindegemeinschaft der Ortsgemeinde unter anderem durch Bereitstellung und Vermietung von Räumen.

(4) Das Domstift ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen, sofern deren Zwecke nicht im Widerspruch zu seinen Aufgaben stehen. Es kann darüber hinaus zur Förderung seiner Aufgaben Zuwendungen, Spenden und andere Mittel Dritter entgegennehmen. Sie dürfen dem Stiftsvermögen zugeführt werden, soweit der Dritte dies bestimmt hat.

§ 2

[Stiftsherr]

Die Rechte eines Stiftsherrn übt der jeweilige Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens aus.

§ 3

[Vertretung und Verwaltung]

(1) Die gesetzliche Vertretung und Verwaltung des Domstifts steht dem Domkapitel zu. Es ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes in der sächsischen Landeskirche.

(2) Die Geschäfte des Kapitels führt der Dechant, bei seiner Verhinderung der Senior. Weiteres regelt das Kapitel gemeinsam.

(3) Das Domkapitel wird rechtlich durch den Dechanten vertreten. Er oder bei Verhinderung sein Vertreter vollziehen alle im Namen des Kapitels zur Ausfertigung kommenden Schriften. Die Unterschrift hat zu lauten:

„Das Kapitel des Domstifts zu Wurzen.“

Wenn das Domstift Verbindlichkeiten übernimmt oder Rechte aufgibt, ist die Unterschrift eines zweiten Mitglieds des Kapitels erforderlich.

§ 4

[Domkapitel]

Das Domkapitel besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern: dem Propst, dem Dechanten, dem Senior, dem Subsenior sowie drei Kapitularen. Die Domherren mit Ausnahme des Propstes und des Dechanten rücken nach der Zeitfolge ihres Eintritts in dieser Reihenfolge in die nächsthöheren Kapitularstellen auf. Der Dompropst soll ordinierter Theologe sein.

§ 5

[Propst, Dechant, Domherren]

- (1) Der Propst und der Dechant werden von den Mitgliedern des Kapitels in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Propst wird durch den Stiftsherrn, der Dechant durch den Propst eingeführt.
- (2) Der Senior, der Subsenior sowie die Kapitulare werden von dem Dechanten oder seinem Vertreter in ihr Amt eingewiesen.

§ 6

[Verleihung der Kapitelstellen]

- (1) Die Verleihung von Kapitelstellen erfolgt nur an hervorragende, um die Evangelisch-Lutherische Landeskirche verdiente Gemeindeglieder evangelisch-lutherischen Bekenntnisses. Voraussetzungen sind ferner die Erfüllung des 30. Lebensjahres und in der Regel ein durch eine Prüfung abgeschlossenes akademisches Studium.
- (2) Im Falle der Erledigung einer Kapitelstelle schlägt das Domkapitel dem Stiftsherrn bis zu drei Kandidaten vor. Bei deren Auswahl soll darauf Bedacht genommen werden, dass im Kapitel Mitglieder mit Kenntnissen auf dem Gebiet des Rechtes, des Bauens und der Finanzen vertreten sind. Nach Möglichkeit soll ein Lehrer einer theologischen Fakultät im Bereich der Landeskirche berufen werden. Nicht mehr als drei Mitglieder sollen Theologen sein. Wird eine Frau in das Domkapitel berufen, führt sie die Bezeichnung „Domkapitularin“.
- (3) Dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens steht in Zwischenräumen von je 20 Jahren das Recht eines ersten Vorschlages zu.

1.4.2 Satzung Domstift Wurzen

(4) Die Ernennung erfolgt auf Grund des Vorschlages des Domkapitels durch den Stiftsherrn auf Lebenszeit. Ein Ausscheiden kann auf eigenen Wunsch mit Zustimmung des Stiftsherrn erfolgen.

(5) Bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres nimmt der Domherr seine Aufgabe mit allen Rechten und Pflichten wahr. Danach kann er mit beratender Stimme an den Kapitelsitzungen (Konventen) teilnehmen und seine Erfahrungen als „Altdomherr“ einbringen. Für ihn wird ein Nachfolger berufen. Dieser erhält Stiftskreuz und Ornat.

§ 7

[Aufnahme]

Die Aufnahme eines Domherren erfolgt in einem Konvent in feierlicher Form durch den Dechanten. Dieser nimmt dem Aufzunehmenden das von ihm mit Handschlag an Eidesstatt zu bekräftigende Gelöbnis ab:

Ich verspreche, die Aufgaben und Pflichten eines Domherren treu und gewissenhaft zu erfüllen, die Rechte des Domstiftes Wurzen zu wahren und zu schützen und das kirchliche Leben der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche nach Kräften zu fördern.

Hierauf erhält der Aufgenommene vom Dechanten gegen Vollziehung einer Empfangsbescheinigung das Stiftskreuz ausgehändigt.

Durch die Aufnahme werden die Rechte und Pflichten eines Domherren begründet.

Die Einführung eines neuen Domherrn erfolgt in einem Gottesdienst durch den Propst.

§ 8

[Vertretung des Kapitels]

Der Dompropst vertritt das Kapitel bei äußeren Anlässen und wird im Fall der Verhinderung von dem Dechanten vertreten. Wegen der hierbei zu treffenden Anordnungen verständigen sich beide rechtzeitig.

§ 9

[Einberufung des Konvents]

Der Dechant beruft den Konvent ein, der mindestens einmal jährlich stattfinden soll und in der Regel in Wurzen abzuhalten ist. Die Einladung hierzu ist

den Kapitularen spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstage unter Beifügen der Tagesordnung zuzustellen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Kapitulare gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Propstes, bei dessen Abwesenheit die des Vorsitzenden.

Die Einberufung des Konventes muss auch auf Antrag von drei Kapitularen erfolgen.

Den Vorsitz führt der Dechant. Er trägt die Beratungsgegenstände vor.

Nach Aufforderung durch den Dechanten erscheinen die Kapitulare mit dem Stiftskreuz und dem Ornat. Dieser besteht aus dem Barett und einem für alle gleichmäßigen schwarzen mit Kragen versehenen Mantel, der auf der linken Brustseite ein weißes Kreuz aufweist.

§ 10

[Beschlussfähigkeit]

Zu den Konventen haben alle Domherren persönlich zu erscheinen oder ihr Ausbleiben rechtzeitig zu entschuldigen.

Das Kapitel ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Nur die persönlich Erschienenen haben ein Stimmrecht. Auch außerhalb eines Konventes können Beschlüsse durch schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Der Dechant kann, wenn das Kapitel nicht widerspricht, zu einzelnen Beratungsgegenständen Fachleute hinzuziehen, die an den Sitzungen als Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen und gehört werden.

§ 11

[Syndikus]

Die Stiftsangelegenheiten sollen von einem rechtskundigen Syndikus vorbereitet und unter Leitung des Dechanten oder seines Stellvertreters geführt werden. Der Syndikus soll der evangelisch-lutherischen Kirche angehören. Er wird vom Domkapitel berufen und vom Dechanten in sein Amt eingewiesen. Die Höhe seiner Vergütung wird vom Konvent festgesetzt, seine Aufgaben werden durch Vertrag geregelt.

1.4.2 Satzung Domstift Wurzen

§ 12

[Verwaltung der Stiftskasse]

Die Einnahmen des Domstiftes fließen in die Stiftskasse. Aus der Stiftskasse ist der gesamte Aufwand zu bestreiten.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung ist innerhalb von fünf Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen. Im Anhang zur Jahresrechnung ist das Stiftsvermögen nachzuweisen. Über etwaige Sondervermögen ist im Anhang Rechnung zu legen.

Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

Die Veräußerung von Grundbesitz und nutzbaren Rechten bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 13

[Vermögen]

Das Vermögen des Domstiftes ist unvermindert zu erhalten und darf nur für die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 14

[Heimfall]

Im Falle einer Auflösung des Kapitels fällt das gesamte Stiftsvermögen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche zu. Die näheren Bestimmungen darüber treffen die Mitglieder des Kapitels nach Befinden auf einem Konvent.

§ 15

[Stiftungsaufsicht]

(1) Kapitel und Domstift unterstehen der Aufsicht des Landeskirchenamtes als Stiftungsaufsichtsbehörde.

(2) Die Stellung des Domstiftes innerhalb der Landeskirche und zu dem Landeskirchenamt werden im Übrigen durch Vertrag geregelt.

(3) Die Beziehung des Domstiftes zur Ortsgemeinde sowie das Mitbestimmungsrecht des Domkapitels bei der Besetzung der 1. Pfarrstelle der Gemeinde wird Bestandteil des Vertrages nach Absatz 2.

Satzung Domstift Wurzen 1.4.2

(4) Unbeschadet aller sonst bestehenden und derzeit ruhenden Rechte tritt diese Satzung an die Stelle der Satzung für das Kapitel des Domstiftes Wurzen vom [5. Dezember 1997].

(5) Abänderungen dieser Satzung sind nur zulässig, wenn nicht mehr als zwei Kapitelmitglieder gegen die Änderung gestimmt haben und der Stiftsherr der Änderung zustimmt. Sie bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(6) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

§ 16
(weggefallen)
